

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 91. Donnerstags, den 31. März. 1836.

Ueber die Quellen der Armuth.

Der Mensch hat einen gewissen Reiz zum Nichtsthun, der es ihm bequem macht, sich von Anderen unterhalten zu lassen. Die Arbeitsamkeit ist eine angezogene Tugend der Völker; der Müßiggang ist dagegen ein angeborenes Laster derselben. Fast bei allen wilden Völkern findet man den Hang zum süßen Nichtsthun, und wird den Weibern und Sklaven die Arbeit der Männer übertragen. Selbst bei einigen europäischen Völkern findet man diese leidenschaftliche Faulheit. Die ungarischen Männer pflegen der Ruhe, während die Weiber im Schweiße ihres Angesichts das Brod verdienen. Dieser Hang, nichts zu thun und durch Anderer Hände Arbeit zu leben, greift bei den niederen Classen furchtbar um sich, sobald er nicht auf das Strengste bekämpft wird. Man muß daher nach geeigneten Anstalten zur Versorgung der wirklichen Armen das Verbot der Bettelerei aussprechen und auf das Schärfste handhaben. Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn die Bürger jeden Bettler abweisen und der Behörde anzeigen wollten. Indessen ist es zu gefährlich, darauf anzutragen, weil man dem Gefühle des Mitleids, den Regungen der Humanität zu nahe treten würde. Es ist genug, wenn die Behörden die Sicherheitswachen vorzüglich zum Aufgreifen aller Bettler und Vagabunden anhalten. *Genovesi* *) geht noch weiter, und empfiehlt die Gesetze China's und Altenglands unter Eduard VI., welche jedem fleißigen Mann erlaubten, die arbeitsfähigen Bettler einzufangen und eine Zeit lang zu seinen Sklaven zu machen! Hoffentlich ist eine solche inhumane Bettlerjagd unnöthig, wenn die Behörde nur die nöthige Energie an den Tag legt. Sodann muß das Heirathen derselben

*) Grundsätze der bürgerl. Oekonomie. S. 28.

jenigen Männer, die kein eigenes Gewerbe, sei es ein productives oder unproductives, nachweisen können, von der kirchlichen und weltlichen Behörde hintangehalten werden. Es soll keineswegs das eheliche Verhältniß den Wohlhabenden vorbehalten oder den niederen Classen verkümmert werden.

Die Stiftung einer Familie ist etwas so sehr in der menschlichen Natur Begründetes, daß jede unnöthige Erschwerung in mancherlei Ausschweifungen, in zahllosen unehelichen Geburten, in finsternen Gesinnungen des großen Haufens sich rächen muß. Es kann jedoch nicht gestattet werden, daß ein Mensch nicht nur für seine Person auf die Milde der Mitbürger rechnet, sondern selbst Weib und Kind auf Anderer Kosten nähren will. Sobald durch geordnete Gewerbefreiheit und Freizügigkeit jedem Menschen der ordentliche Erwerb des Unterhalts möglich gemacht wird, hat die Gesellschaft ein Recht, die Stiftung der Familie auf sittliche Vorbedingungen zu gründen, und den Mann, der sich eine Hütte nicht bauen lernte, von dem Traualtare zu entfernen.

Schönes Testament eines Fürsten.

In seinem Testamente vom 14. März 1664 verordnete der im Jahre 1674 gestorbene Herzog Eberhard III. von Württemberg u. A.:

„Zum XXI. wollen Wir Unserm lieben Sohn und succedirenden Regenten (Wilhelm Ludwig) noch malen hiermit väterlich informirt, angefrischet und erinnert haben, daß er mit schönstem Lebens-Exempel und allen heroischen Tugenden Unserm fürstlichen Haus und allem untergebenen Land- und Leuten vorleuchte — sonderlich aber in bestformirter Landesökonomie und löblichst gefasstem, wohlungezogenem Hofstaat — noch auch unnöthige, insgemein sehr ärgerliche, schädliche Personen, zugleich die schänd-